

VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 17. Mai 2005

Botschaft der Regierung vom 15. Februar 2005

Ziff. 4.1.1, S. 9 der Botschaft:

Die den VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vorberatende Kommission stellt fest, dass Art. 9 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung in der Fassung des VI. Nachtrags gemäss Entwurf der Regierung vom 15. Februar 2005 *entgegen dem Botschaftstext auf S. 9* so zu verstehen ist, dass im Allgemeinen Berufsvorbereitungsjahr auch Jugendliche aus der Sekundarschule zuzulassen sind.

Entwurf der Regierung vom 15. Februar 2005

I.

Art. 9ter Abs. 1:

Der Kanton trägt die Kosten nach Abzug eines Bundesbeitrags und einer Beteiligung des Jugendlichen.